



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn A., geb. 12.10.1954, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
2. der Frau A., geb. 20.05.1960, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
3. des Kindes A., geb. 18.11.1988, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
4. des Herrn A., geb. 31.07.1980, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
5. der Frau A., geb. 02.07.1982, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch
6. der Frau A., geb. 07.05.1984, A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: (zu 1-6) Rechtsanwalt B., B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5013853,5013854,5013855-56 -

- Beklagte -

beteiligt:

M. M-Straße, M-Stadt, - 5013853-5013856 - 138 -

w e g e n Widerrufs der Anerkennung als politische Flüchtlinge / der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in B-Stadt durch den Richter am Verwaltungsgericht Engel als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2005

für Recht erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige albanischer Volkzugehörigkeit aus dem Kosovo (Serbien). Sie reisten im Jahre 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung trugen sie vor, dass der Kläger zu 1 wegen der Teilnahme an Demonstrationen (1981), seiner Mitgliedschaft in der Organisation BSPP (einer Arbeiter-Vereinigung) und zuletzt anlässlich der Beantragung eines Reisepasses Schwierigkeiten mit der Polizei gehabt habe. Den Anträgen der Kläger entsprach die Beklagte mit Bescheid vom 23.6.1994 (Az.: D 1803578-138) insoweit, als sie zu deren Gunsten ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG feststellte. Hiergegen klagte der Beteiligte vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes (10 K 56/97.A), nahm die Klage später indes zurück, so dass die Entscheidung der Beklagten im Mai 1999 bestandskräftig wurde.

Im März 2003 leitete die Beklagte Verfahren zum Widerruf dieser Entscheidung(en) ein und teilte dies den Klägern in gesonderten Schreiben mit. Gleichzeitig gab sie ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Hiervon machten die Kläger keinen Gebrauch.

Mit im Einzelnen begründeten Bescheiden vom 16.5.2003 gegenüber den Klägern zu 1 bis 3 (Az.: 5013853-138), dem Kläger zu 4 (Az.: 5013854-138) sowie den Klägerinnen zu 5 (Az.: 5013855-138) und zu 6 (Az.: 5013856-138) widerrief die Beklagte jeweils die positiven Feststellungen zu Abschiebungsverboten nach § 51 Abs. 1 AuslG und zu Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG.

Hiergegen richten sich die von den Klägern zu 1 bis 3 (10 K 193/03.A), dem Kläger zu 4 (10 K 194/03.A) und den Klägerinnen zu 5 (10 K 195/03.A) sowie zu 6 (10 K 196/03.A) erhobenen Klagen, die miteinander verbunden und unter der Geschäftsnummer 10 K 193/03.A weitergeführt worden sind. Mit Beschluss vom 10.1.2005 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 16.5.2003 (Az.: 5013853-138, 5013854-138, 5013855-138 und 5013856-138) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtenen Entscheidungen.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zu den Verfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten (D 1803578-138, 5013853-138, 5013854-138, 5013855-138 und 5013856-138) Bezug genommen, welcher ebenso wie die Materialsammlung (Gerichtsdokumentation) betreffend Serbien und Montenegro Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die zulässigen Klagen bleiben ohne Erfolg.

Im Hinblick auf die materielle Rechtslage sind die durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004 (BGBl. I, S. 1950 ff.) mit Wirkung zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Änderungen, insbesondere die Ablösung (u.a.) des Ausländergesetzes durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG -; vgl. Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes) sowie die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (vgl. Art. 3 des Zuwanderungsgesetzes, a. a. O., S. 1989 ff.) zu berücksichtigen. Dabei ergibt sich im Hinblick auf den vorliegenden Rechtsstreit eine – allerdings nicht entscheidungserhebliche - Rechtsänderung durch den an die Stelle des früheren § 51 Abs. 1 AuslG getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG, während die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 6 nunmehr nahezu wortgleich in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu finden sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte die Anerkennung der Kläger als politische Flüchtlinge i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 jeweils rechtmäßig widerrufen und deshalb deren Rechte nicht verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Anerkennung der Kläger als politische Flüchtlinge ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist – zu bejahen, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgebenden Verhältnisse nach Ergehen des Anerkennungsbescheides erheblich geändert haben und die Anerkennung deswegen nunmehr ausgeschlossen ist. So liegt der Fall hier, denn die für die Flüchtlings-Anerkennung der Kläger maßgebliche Annahme einer Verfolgung der Kosovo-Albaner durch den serbischen Staat ist überholt. Vielmehr entstand im Kosovo seit Juni 1999 durch den Einmarsch von KFOR-Truppen, den Abzug der

serbischen Sicherheitskräfte, den Abschluss eines Militärabkommens zwischen der (damaligen) Bundesrepublik Jugoslawien und der NATO sowie durch die Umsetzung der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates über eine Friedenslösung im Kosovo eine mit Blick auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblich veränderte Situation, in welcher eine staatliche bzw. staatlich zurechenbare Verfolgung sowohl von albanischen Volkszugehörigen als auch von Angehörigen ethnischer Minderheiten im Kosovo nicht (mehr) feststellbar ist.

So die Kammer in ihren Leit-Urteilen betreffend den Widerruf asylrechtlicher Anerkennungen vom 7.5.2003 (10 K 462/02.A, 10 K 183/02.A, 10 K 432/02.A und 10 K 44/03.A)

An dieser rechtlichen Beurteilung der Lage im Kosovo hat die Kammer nach den Unruhen vom März 2004 und unter Berücksichtigung der im Nachgang zu diesen Ereignissen erstellten Lageberichte und Stellungnahmen

Vgl. z.B. UNHCR-Position vom 30.3.2004 zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen; Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Bericht vom 24.5.2004: Kosovo - Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004; Pressemitteilung von ai vom 8.7.2004 mit dem Titel: KFOR und UNMIK haben beim Minderheitenschutz versagt

festgehalten. Vor dem Hintergrund dieser fortgesetzten ständigen Rechtsprechung der Kammer ergibt sich mit Blick auf den zum 1.1.2005 neu eingefügten § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG im Ergebnis nichts anderes. Zwar kann nach dieser Vorschrift nunmehr – vorbehaltlich einer innerstaatlichen Fluchtalternative - eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf die Lage im Kosovo indes zu verneinen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die zurzeit die staatliche Gewalt im Kosovo ausübenden UN-Kräfte (UNMIK und KFOR) sowohl willens als auch in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Die bisherige Rechtsprechung der Kammer beansprucht daher auch nach Ablösung des § 51 Abs. 1 AuslG durch

den § 60 Abs. 1 AufenthG und insbesondere unter Berücksichtigung dessen Satz 4 c weiterhin Geltung.

Es ist daher für den Kosovo von einer veränderten innenpolitischen Lage auszugehen, welche den Widerruf asylrechtlicher Anerkennungen grundsätzlich rechtfertigt.

Dass die Anerkennungen der Kläger erst ca. vier Jahre nach dem Eintritt dieser Veränderungen widerrufen worden sind, stellt zwar einen Verstoß gegen das Gebot des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dar, wonach der Widerruf unverzüglich nach Wegfall der maßgeblichen Voraussetzungen auszusprechen ist. Eine Verletzung von Rechten der Kläger ist hiermit indes nicht verbunden, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf einer Anerkennung allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht mehr zustehenden Rechtsposition dient. Mit anderen Worten ist eine Verletzung von Rechten des betroffenen Ausländers regelmäßig nicht gegeben, wenn ein sachlich zu Recht ergangener Widerrufsbescheid nicht unverzüglich im engeren Sinne erfolgt ist.

So die Kammer in ihrer seit den oben zitierten Urteilen vom 7.5.2003 ständigen Rechtsprechung unter Berufung auf die ebenfalls ständige diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; **a.A.** allerdings nunmehr VG Stuttgart, Urteil vom 07.01.2003 -A 5 K 11226/01-, InfAusIR 2003, 261, mit ausführlicher Begründung"

Entgegen der Ansicht der Kläger steht der Widerruf in ihrem Falle nicht (nachträglich) im Ermessen der Beklagten, so dass eine Fehlerhaftigkeit der Entscheidung im Sinne eines so genannten Ermessensnichtgebrauchs ausscheidet. Die Kläger berufen sich insoweit ohne Erfolg auf die Regelung des § 73 Abs. 2a AsylVfG, der durch das Zuwanderungsgesetz (BGBl. I, S. 1950 ff.) mit Wirkung ab dem 1.1.2005 in das Asylverfahrensgesetz eingefügt worden ist (vgl. Art. 3 des Zuwanderungsgesetzes, a. a. O., S. 1989 ff.). Die Vorschrift lautet:

"Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu er-

folgen. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen. Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit über den Asylantrag."

Zwar ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen und daher § 73 Abs. 2a AsylVfG grundsätzlich zu berücksichtigen. Damit allein steht aber nicht fest, welche rechtlichen Folgerungen hieraus zu ziehen sind. Es bedarf hierzu einer Analyse des Regelungsinhalts, welche zum Ergebnis führt, dass die Vorschrift keine für die Kläger günstigen Auswirkungen hat. Insbesondere ist für den aufgrund zwingenden Rechts verfügten Widerruf kein nachträgliches Ermessen der Beklagten eröffnet worden. Vielmehr handelt es sich um den vom Gesetz weiterhin vorgesehenen Fall eines zwingenden Widerrufs gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Der gegenteiligen Rechtsansicht, die in Fällen der vorliegenden Art – in welchen seit der Anerkennung ein Zeitraum von (deutlich) mehr als drei Jahren vergangen ist - annimmt, der Widerruf sei wegen eines Ermessensnichtgebrauchs rechtswidrig,

so das Verwaltungsgericht Darmstadt in seinem Urteil vom
12.1.2005, 1 E 1225/03.A (3)

kann nicht gefolgt werden. Die Vorschrift des § 73 Abs. 2a AsylVfG sieht nach ihrem eindeutigen Wortlaut eine Ermessensentscheidung der Beklagten über den Widerruf asylrechtlicher Anerkennungen erst vor, wenn sich die Behörde nach einer ersten Überprüfung gegen einen Widerruf entschieden und dies der Ausländerbehörde mitgeteilt hat. Gab es aber - wie auch hier - vor dem 1.1.2005 keine erste Überprüfung im Sinne des Satzes 1 der betreffenden Vorschrift, weil bis dahin ein entsprechendes Prozedere nicht vorgesehen war, so ist nicht überzeugend begründbar, dass Satz 2 der Vorschrift dennoch – d.h. unter Verzicht auf das gesetzlich gestufte Verfahren - Anwendung finden soll.

So auch das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach in seinem Urteil vom 27.1.2005, AN 5 K 04. 31918, wonach der

Umstand, dass eine erste regelmäßige Überprüfung der Widerrufsvoraussetzungen (schon) innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung stattzufinden habe, nicht die Fiktion einer bereits in unbestimmter Vergangenheit erfolgten ersten Überprüfung und einer entsprechenden Mitteilung an die Ausländerbehörde begründe

Dass es für "Übergangsfälle" keine gesetzliche Übergangsregelung gibt, darf daher nicht zum Anlass genommen werden, § 73 Abs. 2a AsylVfG dahingehend auszulegen, dass in Abhängigkeit von der seit der positiven Statusentscheidung verstrichenen Zeit, und zwar eines nach Ablauf der dreijährigen Frist nach Satz 1 der Vorschrift (unbestimmten) weiteren Zeitraums, die Situation des betroffenen Ausländers unter dem Aspekt der Aufenthaltsverfestigung derjenigen entspreche, die eine Abwägung der widerstreitenden Interessen bereits im Widerrufsverfahren erfordere.

So aber das Verwaltungsgericht Darmstadt in seinem Urteil vom 12.1.2005, 1 E 1225/03.A (3), welches sich auf die gesetzgeberischen Intentionen zur Schaffung des § 73 Abs. 2a AsylVfG beruft

Diese Auslegung findet nämlich weder im Gesetz noch in der amtlichen Begründung zum Zuwanderungsgesetz eine Grundlage,

vgl. dazu die amtliche Begründung in BT-Drucks. 15/ 420, S. 112, abgedruckt im Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Stand des Gesamtwerks: Januar 2005, § 73

noch lässt sich annehmen, dass der Gesetzgeber bei einer entsprechenden Regelungsabsicht angesichts der erheblichen rechtlichen und praktischen Konsequenzen für die Übergangs- bzw. Altfälle auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung verzichtet hätte.

In diesem Sinne und im Ergebnis wie hier: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.1.2005, 14 K 6018/03.A

Ist somit vorliegend § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG nicht einschlägig, sondern der Tatbestand des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfüllt, steht im Weiteren Satz 3 dieser Vorschrift einem Widerruf der Anerkennungen der Kläger nicht entgegen. Nach Satz 3 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei dem Merkmal der "zwingenden, auf früheren Verfolgungen beruhenden Gründe" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll nachprüfbar ist und die Berücksichtigung humanitärer Gründe zulässt. Insoweit sind nach der Rechtsprechung der Kammer

vgl. dazu die oben zitierten Leit-Urteile

sowohl objektive als auch subjektive Aspekte bedeutsam, die im jeweiligen Einzelfall zu überprüfen sind. So wurde es z.B. als beachtlich angesehen, wenn die Rückkehr für einen erheblich Ververfolgten eine schwere (psychische) Belastung bedeuten würde oder dem Betroffenen in der Heimat aufgrund einer weiterhin feindlichen Haltung der dortigen (Mehrheits-)Bevölkerung sowie dem Verlust des familiären, sozialen, ethnischen, kulturellen oder ökonomischen Umfeldes eine sozial-wirtschaftliche Verelendung drohte. Diese Rechtsprechung berücksichtigt sowohl das Handbuch des UNHCR von September 1979 über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als auch die Richtlinien des UNHCR vom 10.2.2003 zum internationalen Schutz betreffend die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 (im Folgenden: UNHCR-Richtlinien). Den UNHCR-Richtlinien kommt indes lediglich die Funktion eines Hilfsmittels zur Auslegung des Rechts zu, so dass sie nicht völkerrechtlich verbindlich sind. Hiervon ausgehend hat die Kammer in ihrer Rechtsprechung lediglich die in den UNHCR-Richtlinien geforderte Wahrung des Rechts auf eine Existenzgrundlage aufgegriffen und dahingehend interpretiert, dass einerseits über ein bloßes Nicht-Verhungern hinaus keine wirtschaftlich-soziale Verelendung zurückkehrender Flüchtlinge ernstlich zu besorgen sein darf, andererseits diese die ihnen zumutbaren Anstrengungen zur Schaffung einer - wenn auch bescheidenen - Existenzgrundlage entfalten müssen. Im Übrigen hat die Kammer in ihrer Rechtsprechung klar gestellt, dass die in Deutschland erbrachten Integrationsleistungen

des jeweiligen Ausländers im Rahmen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nicht berücksichtigt werden können.

Hiervon ausgehend ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung festzustellen, dass die Kläger nach ihrem Vorbringen keine im obigen Sinne zwingenden Gründe geltend gemacht haben, die dem Widerruf ihrer asylrechtlichen Anerkennungen entgegenstehen könnten. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Kläger nach einem langjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, in dem sie sich eine neue Existenz aufgebaut haben, den Widerruf ihrer asylrechtlichen Anerkennungen als Härte empfinden. Diese Folge ist indes Ausfluss der gesetzlichen Widerrufsregelung, nach der der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung bei einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse im Heimatland grundsätzlich kein Vertrauensschutz zukommt. Eine gelungene Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse wäre indes – im Sinne der im Beschluss Nr. 69 (XLIII) des UNHCR-Exekutivkomitees aus dem Jahre 1992 ausgesprochenen Empfehlung (vgl. dort Buchstabe – e -) – im Rahmen eines eventuellen Verfahrens betreffend den Widerruf der ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel der Kläger zu berücksichtigen.

Insgesamt gesehen begegnet somit der Widerruf der asylrechtlichen Anerkennungen der Kläger keinen rechtlichen Bedenken.

2.

Des Weiteren hat die Beklagte die zu Gunsten der Kläger getroffenen Feststellungen über Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 7 AufenthG) rechtmäßig widerrufen, so dass Rechte der Kläger auch insoweit nicht verletzt sind (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Rechtsgrundlage für diese Entscheidungen der Beklagten findet sich in § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Feststellung über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. In materiell-rechtlicher Hinsicht besteht dadurch, dass § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG an die Stelle des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getreten ist, kein (wesentlicher) Unterschied. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 soll (früher gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: kann) von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen (landesweit)

eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Änderung der Bestimmung in eine Soll-Vorschrift hat nach der Rechtsprechung der Kammer keine maßgebliche Bedeutung, weil schon zuvor im Falle einer konkret-individuellen Gefahr für die elementaren Schutzgüter des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG stets auch eine Ermessensreduzierung auf Null im Hinblick auf die Feststellung eines entsprechenden Abschiebungshindernisses angenommen wurde.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Beklagte die für die Kläger getroffenen Feststellungen zu Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG zu Recht widerrufen hat. Zur Begründung im Einzelnen kann auf die Ausführungen des Bundesamtes der Beklagten in dessen angefochtenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) sowie die den Beteiligten bekannte Rechtsprechung der Kammer zu Asylklagen (einschließlich des Anspruchs auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG) albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo verwiesen werden.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 3 AsylVfG ist eine Berücksichtigung sonstiger Umstände – wie zum Beispiel der Integrationsleistungen eines Ausländers - nicht möglich. § 73 Abs. 2a AsylVfG ist nicht einschlägig.

3.

Die Klagen haben nach alledem insgesamt keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, B-Stadt**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Engel

B-Stadt, den

Ausgefertigt:

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Verwaltungsgerichts des Saarlandes